



Merkblatt Todesfälle

Oftmals herrscht bei Angehörigen eine gewisse Ratlosigkeit, wenn es darum geht, die notwendigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Wir möchten Ihnen helfen, sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden.

Kontakte

Bestattungsamt Feusisberg

Dorfstrasse 38, 8835 Feusisberg
Telefon: 044 787 31 33
E-Mail: soziales@feusisberg.ch

Erbschaftsamt Höfe

Rebhaldenstrasse 13, 8807 Freienbach
Telefon: 044 786 73 49
E-Mail: erbschaftsamt@hoefe.ch

Zivilstandsamt Ausserschwyz

Unterdorfstrasse 9, 8808 Pfäffikon
Telefon: 055 416 93 00
E-Mail: zivilstandsamt@freienbach.ch

Steiner Bestattung Höfe & March

Bahnhofstrasse 13, 8832 Wollerau
Telefon: 044 784 04 23
Pikettnummer: 079 693 15 51
E-Mail: info@steiner-bestattung.ch

Röm.-kath. Pfarramt Feusisberg

Dorfstrasse 37, 8835 Feusisberg
Telefon: 044 784 04 63
E-Mail: pfarramt@pfarrei-feusisberg.ch

Röm.-kath. Pfarramt Schindellegi

Seelsorgeraum Berg
Hauptstrasse 28, 8832 Wollerau
Telefon: 044 787 01 70
Notfalltelefon: 079 920 27 65
E-Mail: sekretariat@seelsorgeraum-berg.ch

Evang.-ref. Kirchgemeinde Höfe

Hofstrasse 2, 8808 Pfäffikon
Telefon: 055 416 03 33
Notfalltelefon: 055 416 03 31
E-Mail: info@refkirchehoefe.ch

Vorgehen nach Eintritt des Todes

- Bei einem Todesfall zu Hause ist vorerst der Hausarzt oder der Notarzt anzurufen. Dieser erstellt die ärztliche Todesbescheinigung. Bitte bringen Sie die originale ärztliche Todesbescheinigung umgehend zum Bestattungsamt Feusisberg. Zusammen wird die Meldung an das Zivilstandsamt gemacht.
- Bei einem Todesfall im Spital werden die amtlichen Formalitäten durch das Spitalpersonal geregelt. Melden Sie sich bitte persönlich oder per Telefon beim Bestattungsamt Feusisberg.
- Bei einem Todesfall im Heim wird der zuständige Hausarzt oder der Notarzt benachrichtigt. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Melden Sie sich bitte persönlich oder per Telefon beim Bestattungsamt Feusisberg.

Kontaktaufnahme mit dem Bestattungsdienst

Beim Bestattungsdienst (Steiner Bestattungen, Wollerau) melden Sie sich bitte, um die Überführung der verstorbenen Person zu veranlassen. Der Bestattungsdienst ist ebenfalls für die Anmeldung der Kremation und das Abholen der Urne zuständig.

Kontaktaufnahme mit der Gemeinde

Der Todesfall eines Einwohners von Feusisberg ist unverzüglich (d.h. innerhalb von 48 Stunden oder, wenn der Tod in der Nacht an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag eintritt, am nächsten Werktag) beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Feusisberg anzumelden.

Zur Anzeige beim Bestattungsamt ist verpflichtet

- Ehefrau oder Ehemann
- Kinder oder deren Ehegatten
- die nächstverwandte, ortsansässige Person der verstorbenen Person
- die Person, welche beim Tode zugegen war
- andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

Dabei sind folgende Dokumente mitzubringen

- Ärztliche Todesbescheinigung im Original, wenn der Tod zu Hause eingetreten ist
- Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung, wenn der Tod auswärts erfolgt ist, z.B. im Spital oder Heim
- Identitätskarte und Pass
- bei Ausländern: Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung

Weitere (freiwillige) Schritte nach der Meldung bei der Gemeinde

- Kontaktaufnahme mit dem Pfarrer, sofern eine religiöse Beisetzung gewünscht ist. Der Tag der Beisetzung kann nur nach Absprache mit der Gemeinde festgelegt werden. Die Urnenbeisetzung kann erst festgelegt werden, wenn vom Bestatter die Vollzugsmeldung des Krematoriums vorliegt.
- Amtliche Publikation der Todesanzeige in den örtlichen Zeitungen
- Druckauftrag für private Todesanzeige für die Leidzirkulare
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Mitteilung an allfälligen Arbeitgeber, Versicherungen, Kranken- und Pensionskasse, Banken, Post, Wohnungsvermieter, Vereinsvorstände, Strassenverkehrsamt, Zeitungsabonnement, usw.
- Vorgefundene oder bei einer Bank, einem Anwalt oder sonst wo deponierte letztwillige Verfügungen von Todes wegen (Testamente usw.) dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Höfe abgeben oder mit eingeschriebenem Brief zustellen
- Das Erbschaftsamt Höfe meldet sich betreffend Inventur. Vorher dürfen keine Vermögenswerte beseitigt oder verändert werden. Normale Verwaltung ist erlaubt, Ausweise und Belege aufbewahren. Rechnungen zulasten Nachlass bezahlen (Quittungen aufbewahren).

Diverses

Todesurkunde

Die Todesurkunde wird auf Verlangen gegen Gebühr beim Zivilstandsamt am Todesort ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel eine Todesurkunde für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbbescheinigung etc.

Erbbescheinigung, Testament und letztwillige Verfügungen

Bei einem Todesfall wird die Originalverfügung dem Einzelrichter, Bezirksgericht Höfe, Rebhaldenstrasse 13, 8807 Freienbach zur amtlichen Eröffnung zugestellt. Der Einzelrichter Bezirksgericht Höfe eröffnet die Verfügungen von Todes wegen mittels einer Testamentseröffnungsverfügung. Er ist auch zuständig für die Ausstellung der Erbbescheinigung, der Willensvollstreckerzeugnisse sowie die Mitteilungen an die Vermächtnisnehmer.

Aufbahrung

Für die Aufbahrung der Verstorbenen stehen die Leichenhallen beim Friedhof Feusisberg und beim Friedhof Schindellegi zur Verfügung.

Grabstätte

Es gibt folgende Grabvarianten: Erdgrab, Urnenerdgrab, Urnenhaingrab, Urnengemeinschaftsgrab und in Schindellegi zusätzlich die Urnenwand. Die Beisetzung erfolgt im nächstfolgenden Grab. Eine Urnenbestattung in bestehende Gräber ist möglich.

Grabunterhalt

Mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes und der Urnenhaingräber ist die Pflege des Grabes Pflicht der Angehörigen. Sträucher und Nadelhölzer dürfen den Grabstein nicht überragen. Die Angehörigen sind für die Pflege der Gräber selbst zuständig. Es werden keine Unterhaltsarbeiten durch die Gemeinde gemacht. Dafür müssen privat Gärtner beauftragt werden.

Grabmal

Die Grabmale sind spätestens 12 Monate nach der Bestattung aufzustellen. Sie dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Erdbestattungsgräber: Höhe 100-110 cm, Breite 50-55 cm. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.
- Urnengräber: Höhe 70-80 cm, Breite 40-45 cm. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.
- Kindergräber: Höhe 50-60 cm, Breite 40-45 cm. Die minimale Tiefe beträgt 10 cm.

Grabesruhe

Erdbestattungen 20 Jahre

Urnenerdbestattungen 10 Jahre

Urnen-Überführung z.B. nach Deutschland

Darf nicht von Privatpersonen über Zoll gebracht werden (strafbar). Die Angehörigen können jedoch eine Adresse und Telefonnummer eines Bestattungsinstitutes in Deutschland angeben und das Krematorium Rüti wird die nötigen Papiere und die plombierte Metallurne per Post schicken. Weitere Informationen: Steiner Bestattungen, Wollerau.

Informationen zu den Grabarten

Erdreihengräbern (Feusisberg und Schindellegi)

- Erdbestattungen sind nur bis 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes möglich.
- In den Reihengräbern darf pro Grab nur eine Person erdbestattet werden. Es dürfen Urnen beigesetzt werden.
- Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
- Das Grabmal muss spätestens 12 Monate nach der Bestattung erstellt werden
- Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.



Urnenreihengräbern (Feusisberg und Schindellegi)

- Die verrottbaren Urnen sind in den dafür vorgesehenen Urnengräbern beizusetzen. Sie dürfen oberirdisch nicht in Erscheinung treten.
- Die Grabesruhe von Einzelurnengräbern beträgt 10 Jahre.
- Die Grabesruhe von Doppelurnengräbern richtet sich nach dem Datum der zweiten Bestattung.
- Das Grabmal muss spätestens 12 Monate nach der Bestattung erstellt werden.
- Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.



Gemeinschaftsgrab (Feusisberg und Schindellegi)

- Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) der verstorbenen Person beigesetzt.
- Es ist möglich, den Namen der verstorbenen Person auf einer Inschrifttafel anzubringen. Die Beschriftung erfolgt einheitlich durch die Gemeinde. Nach Ablauf von 10 Jahren ist die Gemeinde berechtigt, den Namen von der Inschrifttafel zu entfernen.
- Das Namenskreuz wird anlässlich der Beisetzung aufgerichtet und verbleibt bis nach dem Dreissigsten auf dem Grab. Danach wird es von der Gemeinde abgeräumt.
- Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch die Angehörigen oder das Stellen von Grabkerzen auf dem Gemeinschaftsgrab ist nicht gestattet.



Schindellegi



Feusisberg

Urnenhaingräbern (Feusisberg und Schindellegi)

- Die Urnenhaingräber ähneln den Urnenreihengräbern. Anstelle eines Grabmales gibt es eine Grabplatte.
- Die Beschriftungsplatten werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Gestaltung kann nicht individuell gewählt werden. Die Gemeinde stellt den Angehörigen die Kosten gemäss Gebührenordnung in Rechnung.
- Bei einer Mehrfachbelegung (max. drei) der Urnenhaingräber können weitere Namensnennungen hinzugefügt werden. Die Gemeinde stellt die Kosten gemäss Gebührenordnung in Rechnung.
- Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer weiteren Belegung beginnt die Grabesruhe von Neuem.
- Die Bepflanzung der Grabstätte durch die Angehörigen ist nicht möglich.



Urnenwand (nur Schindellegi)

- Die Urnenwand ist eine Grabstätte mit vorbereiteten Fächern, den sogenannten Urnennischen. Diese werden mit einer Abdeckplatte, welche mit einer Inschrift versehen ist, verschlossen.
- Die Beschriftungsplatten sind von der Gemeinde zu beziehen. Die Gestaltung erfolgt im Auftrag der Angehörigen auf deren Kosten. Die Beschriftung muss mindestens Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr enthalten. Ein Gestaltungsentwurf ist der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen.
- Bei einer Mehrfachbelegung (max. vier) der Urnennische können weitere Namensnennungen hinzugefügt werden. Die Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.
- Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Bei einer weiteren Belegung beginnt die Grabesruhe von Neuem.
- Nach Ablauf der Grabesruhe besteht die Möglichkeit, die Asche im Gemeinschaftsgrab namenlos beizusetzen.
- Die Bepflanzung der Grabstätte durch Angehörige ist nicht möglich. Jedoch steht für die Gestaltung der Urnennische ein Nischenvorsprung zur Verfügung.



Urnenwand (nur Schindellegi)

Kosten

Bestattungskosten Gemeindeeinschwohner

Bei Bestattungen von Gemeindeeinschwohnern (auch bei auswärtigen Bestattungen von Gemeindeeinschwohnern) übernimmt die politische Gemeinde die Kosten:

- a) der ersten Überführung vom Sterbeort zum Aufbahrungsort, Beisetzungsort oder ins Krematorium, bis maximal 120 km
- b) Rückführung der Urne in den Bezirk Höfe
- c) des Standardsarges inkl. Standardausstattung
- d) des Einsargens
- e) der Aufbahrungshalle
- f) der Einäscherung / Kremation
- g) der Standardurne
- h) des provisorischen Grabkreuzes aus Holz inkl. Beschriftung

Bestattungskosten und Grabgebühren bei Bestattung Auswärtiger (keine Einwohner)

- Bestattungen von Auswärtigen werden nur bewilligt, wenn Angehörige in der Gemeinde Feusisberg wohnhaft sind, bereits Angehörige in der Gemeinde Feusisberg bestattet wurden oder wenn eine Beziehung zu Feusisberg bzw. Schindellegi nachgewiesen werden kann.
- Es sind nur Urnenbestattungen möglich.
- Die Bestattungskosten für Auswärtige gehen voll zu Lasten der Angehörigen. Dazu gehören die Grabgebühren für Urnenreihengrab, Urnenwand, Urnenhain- oder Gemeinschaftsgrab (siehe Gebühren) sowie die Kosten für das Grabkreuz aus Holz inkl. Beschriftung von CHF 120.00.

Gebührenordnung

	Einwohner	Auswärtige
Erdbestattungsreihengrab		
Grabplatz Erdbestattung	keine Gebühren	nicht möglich
<i>Die Kosten für das Grabmal gehen zu Lasten der Angehörigen</i>		
Urnenreihengrab		
Grabplatz Reihengrab für Urnenbestattung	keine Gebühren	CHF 1'200.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung in bestehendem Grab	keine Gebühren	CHF 600.00
Urnenplatz in einem bestehenden Erdbestattungsreihengrab	keine Gebühren	CHF 600.00
<i>Die Kosten für das Grabmal gehen zu Lasten der Angehörigen</i>		
Urnenwand (nur Schindellegi)		
Grabplatz Urnennische, inkl. leere Schriftplatte und Unterhalt (individuelle Beschriftung der Platte zu Lasten der Angehörigen)	keine Gebühren	CHF 1'200.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung in derselben Urnennische (maximal 4 Urnen pro Urnennische)	keine Gebühren	CHF 600.00
Urnenhaingrab		
Grabplatz Urnenhain, inkl. beschriftete Platte und Unterhalt (keine individuelle Schriftplatte möglich)	CHF 700.00	CHF 1'200.00
Für jede weitere Urnenbeisetzung im selben Urnenhaingrab (maximal 3 Urnen pro Urnenhaingrab)	CHF 500.00	CHF 600.00
Gemeinschaftsgrab		
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab, mit Namensnennung	keine Gebühren	CHF 1'000.00
Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab, ohne Namensnennung	keine Gebühren	CHF 800.00
Kindergrab		
Grabplatz Kindergrab, nach Kremation	keine Gebühren	CHF 1'200.00
Engelsgrab		
Gedenkstätte Engelsgrab	keine Gebühren	keine Gebühren